

Halle und Umgebung.

Halle, den 10. Mai 1918.

Amlicher Teil.

Freibank-Verkauf.

Zum Freibank-Verkauf am 11. Mai werden die Inhaber folgender Nummern zugelassen: ...

Grief.

Dieserjen Inhaber von Kleinhandelsgefällen, welche Kundenlisten vorzulegen haben, werden zuersterz, ...

Hubeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezgl. d. November 1915 wird der Verkauf von Hubeln wie folgt geregelt: ...

Der Verkauf beginnt am Sonnabend, den 11. Mai 1918, für jede Person eines Haushalts kann ein vierzig Pfund verabfolgt werden. ...

Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkäufern die Hubeln einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Kundenlisten eingetragen sind, ...

Die Abgabe hat unter Mitbenutzung der Marke 171 des Warenzeichens 15 zu erfolgen. ...

Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten gebündelt im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, erstes Obergeschoss (Saal links), binnen acht Tagen unter Angabe ihres Preisbetrags einzureichen. ...

Zusicherungen unterliegen der Beiratung nach § 17 der Verordnung vom 25. Sept. bezgl. d. 4. Nov. 1915.

Städtischer Eierverkauf in der Tafelstraße.

Zum Kaufe bereit sind die Inhaber der Nummern der Lebensmittelkarte 14 001-19 000 vorzugsweise von 8-1 Uhr. ...

Für den Kopf eines Haushalts werden zwei Eier zum Preise von 33 Pfennigen für das Stück abgegeben. ...

Der Lebensmittelchein ist vorzulegen. Zur Beschleunigung der Abfertigung sollte man abgesehtes Geld (vor allem Kupfergeld) bereit halten. ...

Kaffee-Ergebnisse.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 25. März und 25. April 1918 werden die Inhaber der hiesigen Geschäfte, ...

Bekanntmachung.

Über die Antizipation von Honig durch die Züchter an die Sonieermittlungsstelle.

In Ausführung des Erlasses des Herrn Reichs-Staatskommissars für Volksernährung vom 5. Februar 1918 (IV b 460), dem zufolge im Wirtschaftsjahre 1918/19 die Verteilung des Bienenwachs an die bindende Verpflichtung geknüpft ist, ...

1. Alle Züchter, die Züchter erhalten haben, haben die hiernach vorgezeichnete Sonieermittlung an die Stelle, von der sie den Zucker erhalten haben, bis spätestens 15. November 1918 frachtfrei abzuliefern. ...

2. Der Züchter ist in laudarem fähigem Zustande der Sammelstelle zu übergeben. ...

3. Streitigkeiten über die Qualität des Honigs entscheidet ein von der Sonieermittlungsstelle zu stellendes Schiedsgericht endgültig. ...

4. Die Sammelstellen teilen der Geschäftsabteilung der Sonieermittlungsstelle in Polen, Neue Gartenstraße 66, die eingegangenen Mengen unter Angabe der Ablieferung am Schluß eines jeden Monats mit. ...

5. Der Züchter erhält von dem Empfänger des Honigs innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Sendung durch Vermittlung der Sammelstelle 2/3 Markt je Pfund Schleuderhonig und Honig ähnlicher Güte, und 1/3 Markt je Pfund Seim- und Preßhonig. ...

6. Die Sammelstelle sendet auf Anweisung der obengenannten Geschäftsabteilung der Sonieermittlungsstelle den Honig auf Kisten und Gefäß des Empfängers in den ihr zur Verfügung gestellten Gefäßen an die aufgebende Abreise. ...

7. Alle Anmeldungen von Sammelstellen oder sonstige die Sonieermittlung betreffenden Mitteilungen sind an die obengenannte Geschäftsabteilung der Sonieermittlungsstelle zu senden. ...

Berlin, den 20. April 1918.

Preussische Sonieermittlungsstelle.

Der Vorsitzende, ges. Frank, Geh. Regierungsrat.

Fortehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Am Montag, den 12. d. Mts., keine Sitzung der Stadterordneten.

Lokaler Teil.

Momentbilder vom halbeschen Himmelfahrtstrudel.

Der aramäische Wanderer hatte diesmal das Unrecht: kein Regenmäßiges trübte den Himmelfahrtstrudel. ...

Ein Stadtbahnwagen vorbesteht. Darauf eine Schaffnerin, klein von Wuchs, aber ein Persönchen, das etwas vorsteht. ...

An der Landstraße nach Schönow blühen noch vereinzelt Obstbäume. Die meisten sind schon verblüht. ...

Die Bestfaher Bahn befördert Hunderte in die Gegend von Kolditz. Auch dort sind die Blütenblätter schon vorüber, ...

Auf dem Marktplatz stehen dichtgedrängte Menschenmassen und warten auf die Elektrische. ...

Die Fernbahn Halle-Merzbach hat ihren großen Tag. Die Diktoren hat sich zwar auf Wallenbeul eingeleitet, ...

Ehernes Kreuz.

Dem Garde-Grenadier Johannes Boyer, Sohn des verfl. Detachementsführers Albert Boyer hier, wurde auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Ehrene Kreuz verliehen.

Personennotizen.

Berleben wurde: dem Oberbahnassistenten a. D. Rudolf in Salzwedel das Verdienstkreuz in Gold, ...

Die Zigaretten rauchende Jugend.

Das flüchtige Generalkommando hat vor Jahren schon ein Rauchverbot für die Jugendlichen erlassen. ...

In Leipzig erübt die Polizeiverwaltung das Tabakum, die Volksgemeinschaften, die besonders angewiesen sind, ...

Mahnruf.

Sind das unrecht Töchter? Sind das unrecht Frauen? ...

Wollen uns verfluten Schaurig hier im Graben, Ob' es das verfluchte Gold für Blut und Augen haben? ...

Geshohen.

wurden in der Nacht vom 4. d. 45 Dornas-Minuten, je 80x80 Zentimeter groß, ...

Am 8. d. Mts. sind aus einer Wohnung in der Zingartenstraße 18 leere Säcke und 1 Korb gefahren worden. ...

Verhaftung für Verpachtung unzulässig. Das Fortern einer besonderen Vergütung für die handelsübliche Verpachtung ...

Wer muß die Ausstellung „Das Reichlein“ besuchen? ...

Der Sultan-Waldf-Spazierer der Provinz Sachsen steht auch in diesem Jahre mit Mühsal auf der Kriegslage und die ...

Das Österreichische Militär-Berichtsbüro mit der Kriegsbefozation am Bande der Infanterieabteilung wurde dem ...

Theater, Konzerte und Vorträge.

Das Stadttheater stellt mit: Heute, Freitag, findet eine ...

BAD PYRMONT Stahl-, Sol- und Moorbad Jede Auskunft kostenlos durch die FÜRSTLICHE KURVERWALTUNG



Bekanntmachung über rumänische Staatsanleihen.

Der am 7. Mai 1918 unterzeichnete deutsch-rumänische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Artikel 15 des rechtspolitischen Zusatzvertrages:
Jeder vertragsförmliche Teil wird sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere den öffentlichen Schulden, gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wieder aufnehmen, die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen 3 Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche gegenüber einem Teil bestehenden Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Friedensvertrages ist es erforderlich, alsbald festzustellen, welche Stücke von rumänischen Staatsanleihen sowie welche bereits fällig gewordenen Zinscheine und Stücke von solchen Papieren sich in deutschem Eigentum befinden. Zu diesem Zweck ergehen folgende Anforderungen:

A. betreffend die Einreichung der Stücke von rumänischen Staatsanleihen.

Die deutschen Eigentümer von rumänischen Staatsanleihen werden hierdurch aufgefordert, ihre Stücke bis zum 17. Mai 1918 bei einer Reichsbankfiliale, und zwar zunächst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmietung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (R.G.B. S. 952) angemeldet worden sind (in Berlin bei der Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere, Hausvogteiplatz 14, werktätig von 9 bis 3 Uhr), einzureichen. Die Reichsbank wird ein amtliches Verzeichnis der Stücke anfertigen; es bleibt vorbehalten, sie mit einem Stempel zu versehen.

Zugelassen werden solche Stücke deutscher Eigentümer, 1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist; 2. die auf Grund dieser Bekanntmachung angemeldet gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldigten Gründen unterlassen worden ist;

3. die nachweislich spätestens am 7. Mai 1918 erworben worden sind.

Die Wertpapiere sind mit sämtlichen nach dem 7. Mai 1918 fälligen Zinscheinen und mit den Talons unter Beifügung genauer, für jede Wertpapiergattung besonders aufzuzählen und in der Nummernfolge geordneter Nummernverzeichnisse einzureichen.

Die Stücke versehen sie zur Aufnahme in das amtliche Verzeichnis und gegebenenfalls bis zur Abstempelung bei der Reichsbankfiliale. Die Stücke werden nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder ausgehändigt.

Bei Einreichung der Papiere und der Nummernverzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Papiere auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 angemeldet worden sind. Auch kann die Beibringung der schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Wertpapieren, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Reichsbankfilialen sind ermächtigt, Wertpapiere auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegenzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

B. betreffend die Niederlegung bereits fällig gewordener Zinscheine und Stücke der unter A. bezeichneten Wertpapiere.

Die deutschen Eigentümer von Zinscheinen und Stücken von rumänischen Staatsanleihen, die vor dem 7. Mai 1918 fällig geworden sind, werden aufgefordert, sie bis zum 17. Mai 1918 bei einer der deutschen Zahlstellen für rumänische Zinscheine einzureichen, und zwar, falls bestimmte deutsche Zahlstellen auf den Zinscheinen oder Stücken angegeben sind, bei einer von diesen.

Bei oder möglichst umgehend nach der Einreichung ist die schriftliche Erklärung beizubringen, daß sich die Zinscheine oder Stücke schon vor dem 7. Mai 1918 in deutschem Eigentum befunden haben. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung ist von den Zahlstellen zu prüfen, auch kann die Beifügung einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

Ueber die eingereichten Zinscheine und Stücke sind der Zahlstelle nach Anleihegattungen und Fälligkeiten geordnete Verzeichnisse einzureichen. Aus den Verzeichnissen muß die Anzahl und der Betrag der Abschnitte gleicher Höhe und Fälligkeit und die Gesamtanzahl und der Gesamtbetrag ersichtlich sein. Die Nummern der fällig gewordenen Stücke sind anzugeben; die Angabe der Nummern der Zinscheine ist nicht erforderlich.

Die Zinscheine und Stücke gelten im Sinne dieser Bekanntmachung als deutsches Eigentum, solange sie bei den Zahlstellen hinterlegt bleiben. Letztere sind nicht verpflichtet, die von den einzelnen Hinterlegern bei ihnen eingereichten Zinscheine und Stücke getrennt zu verwahren; sie dürfen bei Rückgabe von Zinscheinen und Stücken solche in beliebigen Nummern derselben Anleihegattung an die Einreicher zurücksenden.

Die Eigentümer solcher Zinscheine und Stücke, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Zahlstellen können Zinscheine und Stücke auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegennehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte, doch haben sie sich dazu der Genehmigung der Reichsbank zu versichern. Die Einreichung von Stück für die Post an die Zahlstellen gelandeten Zinscheinen und Stücken wird als rechtzeitig bemerkt angesehen werden, wenn die Sendungen nachweislich innerhalb der Frist in Deutschland zur Post gegeben sind.

Berlin, den 8. Mai 1918.
Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Stein.

Bekanntmachung über Aktien von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen.

Der am 7. Mai 1918 unterzeichnete deutsch-rumänische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Artikel 6 des rechtspolitischen Zusatzvertrages:
„Rumänien wird Deutschen alle Schäden ersetzen, die ihnen auf seinem Gebiete durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte entstanden sind.“

Die Bestimmung des Art. 6 findet auch Anwendung auf Schäden, die Deutsche als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen erlitten haben. Sie findet keine Anwendung auf die Schäden, die Deutschen als Angehörigen der deutschen Streitmacht durch Kampfhandlungen zugefügt worden sind.“

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Friedensvertrages erscheint es zweckmäßig, alsbald festzustellen, welche Aktien von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen — sei es, daß die Gesellschaft dort ihren Sitz hat oder dort eine Unternehmung unterhält — sich im deutschen Eigentum befinden. Zu diesem Zweck wird den deutschen Aktionären solcher Gesellschaften aufgegeben, ihre Aktien anzufordern bis zum 17. Mai 1918 bei einer Reichsbankfiliale, und zwar zunächst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmietung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (R.G.B. S. 952) angemeldet worden sind (in Berlin bei der Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere, Hausvogteiplatz 14, werktätig von 9 bis 3 Uhr), einzureichen. Die Reichsbank wird ein amtliches Verzeichnis der eingereichten Aktien anfertigen.

Zugelassen werden solche Aktien deutscher Eigentümer, 1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist;

2. die auf Grund dieser Bekanntmachung angemeldet gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldigten Gründen unterlassen worden ist;

3. die nachweislich spätestens am 7. Mai 1918 erworben worden sind.

Die Aktien sind unter Beifügung von Verzeichnissen einzureichen, aus welchen ersichtlich ist:

1. Name und Sitz der Gesellschaft,
2. wenn der Sitz der Gesellschaft nicht in Rumänien ist, der Ort, an welchem die Gesellschaft auf rumänischem Gebiete eine Unternehmung unterhält,
3. die Art der Aktien (z. B. Vorzugsaktien, Stammaktien usw.),
4. die Nummern der Aktien.

Ferner sind die Schuldtitel oder sonstige Beweismittel über den Erwerb der Aktien vorzulegen.

Bei Einreichung der Aktien und der Verzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Aktien auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 angemeldet worden sind. Auch kann die Beibringung der eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Aktien, die sich bei Banken oder Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung der Aktien zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Aktienurkunden können bis zur Fertigstellung des Verzeichnisses bei der Reichsbankfiliale zurückgehalten werden. Die zurückbehaltenden Stücke werden nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder

ausgehändigt. Dabei erhält der Einreicher nach Prüfung der Staatsangehörigkeit und Eigentumsverhältnisse eine Bescheinigung der Reichsbankfiliale über die Einreichung und den Eigentumserwerb. Diese Bescheinigung ist bestimmt, ihm die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Art. 6 des Zusatzvertrages zu erleichtern. Ueber die Feststellung der Schäden ist in Art. 7 Absatz 2 folgendes bestimmt:

„Zur Feststellung der nach Art. 6 zu ersetzenden Schäden soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages in Sukzesse eine Kommission zusammentreten, die zu je einem Drittel aus Vertretern der beiden Teile und neutralen Mitgliedern gebildet wird; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, wird der Präsident des schweizerischen Bundesrats gebeten werden.“

Die Kommission stellt die für ihre Entscheidung maßgebenden Grundsätze auf; auch erhält sie die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsordnung und die Beschlüsse der beiden Teile, das haben einzuschlagende Befehle. Ihre Entscheidungen erfolgen in Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann gebildet werden. Die von den Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Feststellung zu bezahlen.“

Berlin, den 8. Mai 1918.
Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Stein.

Offene Stellen

Bürovorsteher
erfahren in Druck und Material — zum sofortigen Eintritt geeignet.
Rechtswälde Herfeld,
Martinsberg 2. A 214

Zeitungsträgerinnen
per sofort gesucht.
zu werden. Gr. Brauhausstraße 17.

Schreibräuerin
Stenotypistin,
welche fort nach Diktat schreibt u. auch Kontrollieren etc. etc. kann, per bald gesucht.
Schriftl. Offerten mit Bild oder persönl. Vorstellung an
Verlag Otto Hendel,
Halle, Gr. Brauhausstraße 17, Privatkontor.

Stellengasuche
Besseres 10jähr. Mädchen, welches die Frauenküche bedient hat, sucht Stellung als **Stütze.**
Off. u. U. 5480 a. d. Exp. d. St.

Vermietungen
Laden
in allerbest. Lage, mit oder ohne Einrichtung, 1. 10. 18 zu vermieten. Sachts,
Gr. Ulrichstr. 57, II.

Zu verkaufen
Hamster, Mauswurf, Kanarienvogel
und alle andern Sorten Vögel, auch zu beschreiben.
Hud. Winzer, Spitze 28, Telefon 4496. h 2548

Antiker Spiegelschrank
sowie ein **Spiegel**
zu verkaufen
Richard-Wagners-Str. 36 p.l.

1 Russe
u. ein starkes Arbeitspferd stehen preiswert zu verkaufen.
Kuhn, Geißstraße 26

Kaufgesuche
Kontrollkästen
Rational mit und ohne Schloßwerke zu kaufen gesucht. Nummer und Preis unter J. N. 8906 an die Exp. d. St.

Geldschrank,
2 große u. 3 kleinere, sollen zu kaufen gesucht. Offerten unter F. 5489 an d. Exp. d. St. h 2631

Kauf!!
jeden **Volter Hartsholzhäuser** in Bismarckstr.
Kurt Vogel, Trauhofstr. 44.
Herspr. 1556. 300 k

Schluss
der **Anzeigen-Annahme**
vormittags
10 Uhr.
Der Verlag.

